

Stromeinspeisungsvertrag

Vertrag

über die Einspeisung elektrischer Energie
aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

zwischen

- nachstehend „Einspeiser“ genannt –

und

der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zweck, Art und Umfang der Einspeisung

1. Der Einspeiser betreibt in der

eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Die Anlage hat eine maximale Einspeiseleistung von kWp (+/- 5%). Die Anlage wurde am in Betrieb genommen.

Der Einspeiser speist die erzeugte Energie als Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz bei einem $\cos. \phi$ von mindestens 0,9 in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers ein. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich durch die vorgenannte Anlage erzeugt wird. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die elektrische Energie in den Grenzen des EEG abzunehmen.

2. Dem Einspeiser ist bekannt, dass die Anlagen des Netzbetreibers nur mit einfacher Verfügbarkeit erstellt wurden. Die Übernahmepflicht ruht, wenn der Netzbetreiber oder dessen Vorlieferant eigene Anlagen abschalten muss, soweit dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber unverzüglich beheben.

§ 2

Betrieb der Anlage

1. Der Einspeiser verpflichtet sich, die Anlage gem. § 1 ohne störende Rückwirkungen auf das Netz zu betreiben, und die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und instandzuhalten. Der Einspeiser stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die in § 1 benannte maximale Einspeiseleistung nicht überschritten wird.

2. Für den Betrieb der Anlage gilt die anliegende Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der VDEW. Soweit eine Anpassung dieser Richtlinien an den Netzbetrieb erforderlich ist, kann der Netzbetreiber diese ändern. In einem angemessenen Zeitraum wird der Einspeiser daraufhin die Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anpassen.

§ 3

Eigentumsgrenze, Messeinrichtungen, Anschlusskosten

1. Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an das Netz trägt der Einspeiser (§ 10 Abs. 1 EEG).
2. Der Anschluss des Netzbetreibers endet an der Hausanschlusssicherung.
3. Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie ist die getrennte Messung von Einspeisung und Bezug. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Netzbetreibers. Über Art, Größe und den Einbauort entscheidet der Netzbetreiber unter Wahrung der berechtigten Belange des Einspeisers.
4. Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber oder von fachkundigen Dritten (§ 10 Abs. 1 EEG) auf der 230-Volt-Seite in die Anlage des Einspeisers eingebaut. Der Einspeiser hat hierfür die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen und die entsprechenden Plätze für die Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen nach den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ zur Verfügung zu stellen. Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und hat im Zweifelsfall ordnungsgemäße Funktion und Unversehrtheit nachzuweisen.

§ 4

Vergütung

1. Für die eingespeiste elektrische Energie wird vom Netzbetreiber die Mindestvergütung gem. § 8 EEG innerhalb des Zeitraums des § 9 Abs. 1 EEG vergütet.
2. Die vorgenannte Vergütung ist eine Netto-Vergütung. Der Einspeiser kann zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erheben, wenn er dem Netzbetreiber seine Berechtigung dazu nachweist. Der Nachweis kann durch Mitteilung der Ust-ID-Nummer oder der Steuernummer und des Finanzamtes des Einspeisers erfolgen, unter dem er umsatzsteuerlich erfasst ist.
3. Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber in jährlichen Abständen abgelesen. Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber.
4. Die Zahlung der Einspeisevergütung erfolgt unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit des EEG mit EU-rechtlichen Vorschriften und der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Werden die Vergütungssätze EEG rückwirkend geändert oder aufgehoben, sind die Parteien gegenseitig zum Ausgleich verpflichtet.
5. Als Entgelt für die Kosten der Verrechnung sowie der vom Netzbetreiber gestellten technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber einen Verrechnungspreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung. Der Verrechnungspreis richtet sich nach den Entgelten für Zählung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung und beträgt derzeit 2,10 €/Monat für einen Wechselstromzähler und 2,86 €/Monat für einen Drehstromzähler zzgl. MWSt. Eine Neufestsetzung des Verrechnungspreises kann der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung nach billigem Ermessen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres vornehmen.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Monats schriftlich kündbar. Der Vertrag endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Auslaufen der Förderung gem. § 9 Abs. 1 EEG oder mit der dauerhaften Einstellung des Betriebes der Anlage.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschl. der Anlagen und etwaige Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke dieses Vertrages.
3. Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in § 1 Ziff. 1 genannten Anlage, deren Nachträge und aller darauf bezüglich zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber ungültig.
4. Für den vorliegenden Vertrag gelten im übrigen die folgenden in der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ genannten Bestimmungen sinngemäß, soweit Vorschriften des EEG nicht entgegenstehen:

§ 16 AVBEltV (Zutrittsrecht)

§ 18 AVBEltV (Mess- und Steuereinrichtungen)

§ 19 AVBEltV (Nachprüfen von Messeinrichtungen)

§ 21 AVBEltV (Berechnungsfehler)

....., den

Gevelsberg, den

.....

.....

AVU